Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Gasölkennzeichnung zu Steuerzwecken

(94/C 15/11)

KOM(93) 352 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 16. Dezember 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 99,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen der Gemeinschaft sind nicht nur notwendig, sondern unerläßlich, wenn die Ziele des Binnenmarktes erreicht werden sollen, da die Mitgliedstaaten allein hierzu nicht in der Lage wären. Überdies ist eine gemeinschaftsweite Regelung bereits in Artikel 9 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates (1) in Aussicht genommen, und diese Richtlinie berücksichtigt das Prinzip der Subsidiarität.

In der Richtlinie 92/82/EWG des Rates (2) sind die Verbrauchsteuermindestsätze für bestimmte Mineralöle, darunter auch für die verschiedenen Kategorien von Gasöl, festgelegt.

Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes bedarf es nunmehr gemeinsamer Vorschriften für die steuerliche Kennzeichnung von Gasöl, das nicht zum vollen Satz versteuert worden ist, der für Gasöl gilt, das als Treibstoff verwendet wird.

Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates (3), die Bestimmungen über das allgemeine System für verbrauchsteuerpflichtige Waren enthält, sieht die Einsetzung eines Verbrauchsteuerausschusses vor, der sich mit der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften für den Verbrauchsteuerbereich befaßt.

Bestimmte technische Fragen, die die Einzelheiten des zur Gasölkennzeichnung verwendeten Produkts betreffen, sollten nach Maßgabe des genannten Artikels behandelt werden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie und ihre Anwendung sind in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage eines Berichts der Kommission zu überprüfen —

(1) ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 12.
(2) ABl. Nr. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Außer in genau bezeichneten Fällen kennzeichnen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieser Richtlinie alle Gasöle des KN-Codes 2710 00 69, die in den steuerrechtlich freien Verkehr im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 92/12/EWG übergeführt und nicht zu dem in Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/82/EWG festgesetzten Verbrauchsteuersatz besteuert worden sind.

Artikel 2

Der aus einer bestimmten Zusammensetzung chemischer Zusätze bestehende Kennzeichnungsstoff wird unter Steueraufsicht zugesetzt, bevor das Gasöl in den steuerrechtlich freien Verkehr übergeführt wird.

Der zu verwendende Kennzeichnungsstoff wird nach dem Verfahren des Artikels 3 bestimmt.

Artikel 3

Die Kommission wird von dem in Artikel 24 der Richtlinie 92/12/EWG vorgesehenen Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten vom Datum der Befassung des Rates an keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 4

Soweit das Gemeinschaftsrecht nichts anderes bestimmt, ist auf allen Gefäßen, Druckpumpen und sonstigen Behältern oder Vorrichtungen, die nach dieser Richtlinie gekennzeichnetes Gasöl enthalten, deutlich anzugeben, daß dieses Gasöl nicht zur Verbrennung in Kraftfahrzeugmotoren verwendet oder im Treibstofftank von Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden darf.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl in solchen Fällen als Zuwiderhandlung gegen das innerstaatliche Recht des betreffenden Mitgliedstaats gilt. Jeder Mitgliedstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Richtlinie in vollem Umfang angewandt wird, und legt insbesondere die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 5

Mineralölen darf nur der in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestimmte Kennzeichnungsstoff zugesetzt werden.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 1994 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.